

Änderung des Gesellschaftsvertrages für die STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Grundstücken sowie der Erwerb und die Erstellung von Gebäuden für Zwecke des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL) sowie anderer Abfallverwertungsbetriebe, die Beteiligung an Entsorgungsgesellschaften sowie alle damit im weitesten Sinne zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Gesellschaftszweck dienen, insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmen.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist <u>ausschließlich</u></p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Erwerb, <u>die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen gem. § 107 (2) GO NRW sowie der Erwerb und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Grundstücke.</u></p> <p style="padding-left: 20px;">b) <u>die Beteiligung an Unternehmen, die die Anforderungen des § 107 (2) GO NRW erfüllen</u></p> <p>sowie alle im weitesten Sinne <u>mit § 2 (1) a) bis b)</u> zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Gesellschaftszweck dienen, <u>insbesondere zur Beteiligung an anderen Unternehmen.</u></p> <p>(3) <u>Die Tätigkeiten der Gesellschaft sind grundsätzlich auf das Stadtgebiet Lüdenscheid beschränkt.</u></p> <p>(4) <u>Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.</u></p>	<p>Damit die STL-GmbH Projekte für die Stadt Lüdenscheid durchführen kann, ist eine Erweiterung des Unternehmensgegenstandes erforderlich.</p> <p>Lt. Auskunft des Märkischen Kreises wünscht das Innenministerium, dass Gesellschaftsverträge eine Beschränkung der Tätigkeit kommunaler Unternehmen grundsätzlich auf das Gemeindegebiet vorsehen. § 2 wurde daher um einen 3. Absatz ergänzt.</p> <p>Des Weiteren ist die Gesellschaft nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu führen. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend ergänzt.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 19 ordentlichen Mitgliedern und 19 stellvertretenden Mitgliedern, die nur anstelle wegfallender oder verhinderter ordentlicher Verwaltungsratsmitglieder zur Mitwirkung im Verwaltungsrat befugt und verpflichtet sind:</p> <p>a) 8 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach dem für die Bestellung von Ausschüssen nach der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) geltenden Verfahren vom Rat der Stadt aus seiner Mitte gewählt;</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(3) Die Amtsdauer des Verwaltungsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt. Der alte Verwaltungsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsrates weiter.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung niederlegen; § 63 (2) GO NW i. V. m. § 113 GO NW bleiben unberührt.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 19 ordentlichen Mitgliedern und 19 stellvertretenden Mitgliedern, die nur anstelle wegfallender oder verhinderter ordentlicher Verwaltungsratsmitglieder zur Mitwirkung im Verwaltungsrat befugt und verpflichtet sind:</p> <p>a) 8 Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach dem für die Bestellung von Ausschüssen nach der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geltenden Verfahren vom Rat der Stadt aus seiner Mitte gewählt;</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(3) <u>Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates endet sowohl mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Lüdenscheid als auch mit dem vorzeitigen Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Rat.</u></p> <p><u>Zudem können die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates jederzeit durch Ratsbeschluss abberufen werden.</u></p> <p><u>In den Fällen übt das Mitglied sein Amt bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes weiter aus.</u></p> <p>(4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung niederlegen; § 63 (2) GO NRW i. V. m. § 113 GO NRW bleiben unbe-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Die Regelungen zur Amtszeit des Verwaltungsrates wurden konkretisiert.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
	<p>rührt.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>(8) <u>Die vom Rat der Stadt Lüdenscheid bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sind an die Weisungen des Rates gebunden.</u></p>	<p>Gem. § 108 (4) Nr. 2 GO NRW hat der Rat der Stadt ein Weisungsrecht an die entsandten Verwaltungsratsmitglieder. § 7 wurde daher um den neuen Absatz 8 erweitert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates</p> <p>(2) Für Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb dieser Gesellschaft hinausgehen, insbesondere für außergewöhnliche Geschäfte, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Verwaltungsrates durch Beschluss. Zu diesen Maßnahmen und Handlungen zählen:</p> <p>.</p> <p>i) Einstellung, Neugruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe III BAT aufwärts.</p> <p>.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über:</p> <p>a) Entlastung der Geschäftsführung;</p> <p>b) die Bestellung des Abschlussprüfers (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates</p> <p>(2) Für Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb dieser Gesellschaft hinausgehen, insbesondere für außergewöhnliche Geschäfte, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Verwaltungsrates durch Beschluss. Zu diesen Maßnahmen und Handlungen zählen:</p> <p>.</p> <p>i) Einstellung, Neugruppierung und Entlassung von <u>Beschäftigten</u> ab <u>Entgeltgruppe 12 TVöD</u> aufwärts.</p> <p>.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Entlastung der Geschäftsführung <u>und berät vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Bestellung des Abschlussprüfers und spricht eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung aus.</u> Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Abschlussprüfers entgegen und macht der</p>	<p>Mit in Kraft treten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 01.10.2005 wurden die Vergütungsgruppen in Entgeltgruppen umgewandelt.</p> <p>Die Entgeltgruppe 12 entspricht sinngemäß der Vergütungsgruppe III BAT.</p> <p>Änderung nach den Empfehlungen in der Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.11.2001.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
	richt des Abschlussprüfers entgegen und macht der Gesellschafterversammlung Vorschläge über eine etwaige Ergebnisverwendung.	
<p style="text-align: center;">10</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen.</p> <p>(2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Auch ohne förmliche Einberufung können Gesellschafterversammlungen abgehalten werden, falls sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Durchführung einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter handelt bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Sind weder die Vorsitzende oder der Vorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Sitzung anwesend, wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten der Anwesenden geführt.</p> <p>(5) § 8 (4), (5) und (6) des Gesellschaftsvertrages sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen.</p> <p>(2) <u>Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens im August statt.</u></p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Auch ohne förmliche Einberufung können Gesellschafterversammlungen abgehalten werden, falls sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Durchführung einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind.</p> <p>(4) <u>Die Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Lüdenscheid sind vom Rat bestellte Mitglieder. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und können vom Rat jederzeit abberufen werden.</u></p> <p>(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter handelt bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Sind weder die Vorsitzende oder der Vorsitzende noch eine Stellvertreterin oder ein Stell-</p>	<p>Anpassung an die Fristen in § 14 des Gesellschaftsvertrags.</p> <p>§ 10 wurde um Regelungen zur Vertretung der Stadt Lüdenscheid sowie der Vertretungsbefugnisse in der Gesellschafterversammlung erweitert. Hierfür wurde ein neuer Absatz 4 eingefügt. Die übrigen Absätze verschieben sich entsprechend.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>entsprechend anwendbar auf die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über diese entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.</p>	<p>vertreter zur Sitzung anwesend, wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten der Anwesenden geführt.</p> <p>(6) § 8 (4), (5) und (6) des Gesellschaftsvertrages sind entsprechend anwendbar auf die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über diese entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.</p>	

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von weiteren sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten zuständig zur Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 (1) Aktiengesetz (AktG);b) den Wirtschaftsplan;c) Feststellung des Jahresabschlusses;d) Verwendung des Ergebnisses;e) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung;f) Erwerb und Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen;g) Auflösung der Gesellschaft;h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;i) Festsetzung der Sitzungsgelder des Verwaltungsratesj) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von weiteren sich aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten zuständig zur Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 (1) Aktiengesetz (AktG);b) den Wirtschaftsplan;c) die Feststellung des Jahresabschlusses;d) die Verwendung des Ergebnisses;e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung;f) der Erwerb und die Veräußerungen von Unternehmen und Beteiligungen;g) die Auflösung der Gesellschaft;h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;i) die Festsetzung der Sitzungsgelder des Verwaltungsrates;j) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;k) die Wahl des Abschlussprüfers.	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Vergl. Ausführungen zu § 9 Abs. 4</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 12 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid</p> <p>(1) Zur Klärung von Fragen, welche die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin betreffen, kann sich das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid nach Übertragung dieser Aufgaben durch den Rat unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb begehren sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Hierzu sind der Stadt der Bericht des mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und die Protokolle der Gesellschafterversammlungen zu übersenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid</p> <p>(1) Zur Klärung von Fragen, welche die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin betreffen, kann sich gem. § 112 (1) Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid nach Übertragung dieser Aufgaben durch den Rat unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb begehren sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Hierzu sind der Stadt der Bericht des mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und die Protokolle der Gesellschafterversammlungen zu übersenden.</p>	<p>§ 12 (1) wurde um die Nennung der rechtlichen Grundlagen konkretisiert.</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und stellt in seinem Prüfungsbericht insbesondere dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft; - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren; - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. <p>Jahresabschluss, Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind nach der Prüfung unverzüglich an den Verwaltungsrat und die Stadt Lüdenscheid weiterzuleiten.</p> <p>(2) In sinngemäßer Anwendung der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wird nach Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss, Prüfung des Jahresabschlusses</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften <u>innerhalb der ersten drei des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.</u></p> <p><u>Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Abschlussprüfung ist nach den Grundsätzen des § 53 (1) Nr. 1 - 3 HGrG durchzuführen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Verwaltungsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt Lüdenscheid unverzüglich nach Eingang, spätestens aber mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung, vorzulegen.</u></p> <p>(2) <u>Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sind bis zum Ablauf der ersten acht Monate des nachfolgenden Geschäftsjahres von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Danach sind die Bilanz und der Anhang unverzüglich, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim</u></p>	<p>Anpassung entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW</p> <p>Seit dem 01.01.2007 sind durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) Änderungen in Kraft getreten, sodass der Jahresabschluss</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt gemacht, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen. Im Bundesanzeiger ist unter Angabe der Nummer bekannt zu geben, bei welchem für den Sitz der Handelsgesellschaft zuständigen Handelsregister der Jahresabschluss eingereicht worden ist.</p>	<p><u>Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen.</u></p> <p>(3) <u>In sinngemäßer Anwendung der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</u></p>	<p>der Gesellschaft beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen ist.</p> <p>Des Weiteren haben sich durch die Neuregelung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) zum 01.01.2005 Änderungen bzgl. der Bekanntmachung des Jahresabschlusses ergeben.</p> <p>§ 14 (2) und (3) des Gesellschaftsvertrages sind aufgrund des EHUG und der Neuregelungen in der EigVO NRW zu aktualisieren.</p>
<p>---</p>	<p>§ 16 <u>Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes</u></p> <p><u>Die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) werden von der Gesellschaft beachtet.</u></p>	<p>Gem. § 2 (3) Landesgleichstellungsgesetz hat die Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zu beachten. Der Gesellschaftsvertrag wurde daher in § 16 entsprechend ergänzt.</p> <p>Durch die Einfügung dieses Paragraphen verschiebt sich der letzte Paragraph!</p>
<p>§ 16 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Veröffentlichungen gemäß § 108 II Nr. 1 c der GO sind gemäß der Bekanntmachungsvorschriften der</p>	<p>§ 17 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) <u>Zur Offenlegung des Jahresabschlusses sind die handelsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Dar-</u></p>	<p>Siehe Begründung zur Änderung des § 14 (2).</p>

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vorzunehmen.</p> <p>Im übrigen werden die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p><u>über hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 II Nr. 1 c GO NRW.</u></p>	
<p>§ 17 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieser Vertrag gilt ab 01. Januar 2002. Ab diesem Zeitpunkt ist der Gesellschaftsvertrag vom 19. Dezember 1994 in der Fassung vom 30. August 1999 ungültig.</p>	<p>Entfällt!</p>	<p>Der neue Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden und erlangt erst durch Eintragung ins Handelsregister Wirksamkeit. Die Angabe des Zeitpunktes, zu dem der neue Gesellschaftsvertrag in Kraft tritt, ist somit entbehrlich.</p>